



- Satzung -

**§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins**

1. Der Verein führt den Namen Yacht-Club Müggelsee e.V. Er wurde am 26.11.1894 gegründet und hat seinen Sitz in Berlin, er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Charlottenburg unter der Nr. 95 VR 2007 Nz eingetragen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar durch Ausübung des Sports.
3. Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung und Ausübung des Segelsports.
4. Der Verein fördert den Kinder-, Jugend-, Erwachsenen-, Breiten- und Wettkampfsport (Fahrten- u. Regatta-Segeln). Die Mitglieder können am Segel-Training, Regatten und Wettkämpfen teilnehmen.
5. Ein besonderes Anliegen des Vereins ist die Förderung und Ausbildung von jugendlichen Mitgliedern zu Regattaseglern.
6. Der Verein fördert freundschaftliche und soziale Beziehungen der Mitglieder untereinander, zu den Seglern und zu den Freunden des Segelsportes.
7. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
8. Die Organe des Vereins (§9) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Einzelne Mitglieder des Vorstandes und der Ausschüsse können in begründeten Ausnahmefällen für besondere Leistungen im Dienste des Vereins eine Aufwandsentschädigung erhalten, sofern diese im Rahmen der gesetzlichen und steuerlichen Bestimmungen liegt. Hierzu ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit erforderlich.
9. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
10. Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

**§ 2 Vereinsjahr**

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 3 Vereinsstander und Clubabzeichen**

Der Stander des Vereins führt ein schwarzes Kreuz auf weißem Grund mit roter Einfassung und schwarzen Ecken.

Zur Führung des Standers sind alle im Yachtregister des Vereins eingetragenen Yachten berechtigt, sofern der Eigner im Besitz eines Führerscheines ist.

Wegen grober Verstöße gegen die sportlichen Regeln kann der Vorstand die Führung des Standers untersagen.

Abzeichen und Mützenschilder können von jedem Mitglied getragen werden.

Die Verleihung von Ehrennadeln an Mitglieder erfolgt:

1. in Silber - nach 25 jähriger Mitgliedschaft
2. in Gold - nach 40 jähriger Mitgliedschaft
3. in Gold mit Brillanten - nach 50 jähriger Mitgliedschaft.

An sonstige verdienstvolle Mitglieder und Nichtmitglieder können Ehrennadeln nach einstimmiger Genehmigung durch den Vorstand verliehen werden.

Nach dem Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Verein dürfen Abzeichen und Stander nicht mehr getragen bzw. geführt werden und sind dem 1. Vorsitzenden unverzüglich unentgeltlich zurückzureichen.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

Der Verein hat folgende Mitgliedergruppen:

1. Ehrenmitglieder
2. Ordentliche Mitglieder
3. Jahresmitglieder
4. Ehegatten / Partnermitglieder
5. Jugendmitglieder
6. Unterstützende Mitglieder

#### **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglieder des Vereins können alle unbescholtenen Personen werden, die den unter § 1 genannten Aufgaben zustimmen und die Satzung und Beschlüsse des YCM als verbindlich anerkennen.

Aufnahmeanträge als neues Mitglied sind schriftlich an den Vorstand zu richten.

Zur Aufnahme bedarf es der Zustimmung einer 3/4 Mehrheit der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands.

1. Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder aufgrund besonderer Verdienste um den Verein und den Segelsport ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes in Übereinstimmung mit dem Ältestenrat durch die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

2. Ein Antrag auf Aufnahme als Ordentliches Mitglied kann von Personen gestellt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Nach Zustimmung des Vorstands erfolgt zunächst die Aufnahme für 2 Jahre als Jahresmitglied.

Nach Ablauf dieser Frist wird das Jahresmitglied bei 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einer Mitgliederversammlung als Ordentliches Mitglied endgültig aufgenommen.

Die Abstimmung erfolgt geheim.

3. Ehegatten der Ordentlichen Mitglieder und Lebenspartner in Wohngemeinschaft können einen Antrag auf Ehegattenmitgliedschaft / Partnermitgliedschaft stellen. Zur Aufnahme bedarf es der Zustimmung einer 3/4 Mehrheit der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands.

Wenn die Voraussetzung entfällt, kann ein Antrag auf Aufnahme als Ordentliches Mitglied oder Unterstützendes Mitglied gestellt werden.

4. Anträge auf Aufnahme als Jugendmitglied können von Personen vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr gestellt werden.

Mit Vollendung des 18. Lebensjahres wechselt das Jugendmitglied im Folgejahr in den Status Ordentliches Mitglied. Der Wechsel erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes und erfordert die 2/3 Stimmenmehrheit der stimmberechtigten Anwesenden in der nächst folgenden Mitgliederversammlung.

Alternativ kann der Status als Unterstützendes Mitglied gewählt werden, der Vorstand ist entsprechend zu informieren. Bei ununterbrochener Mitgliedschaft kann das Unterstützende Mitglied in diesem Fall später mit Zustimmung der Mitgliederversammlung in den Status als Ordentliches Mitglied wechseln, ohne dass die Aufnahmegebühr zu zahlen ist.

5. Anträge auf Aufnahme als Unterstützendes Mitglied können von Personen gestellt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Zur Aufnahme bedarf es der Zustimmung einer 3/4 Mehrheit der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands.

Mitglieder, die ein eigenes Boot auf dem Clubgelände nutzen, müssen den Status Ehrenmitglied, Ordentliches Mitglied, Jahresmitglied oder Jugendmitglied haben.

Kinder und Jugendliche, die am regelmäßigen Segeltraining im YCM teilnehmen, müssen Jugendmitglieder des YCM sein.

6. Einmalige zeitlich begrenzte Mitgliedschaften für eine Segelsaison sind ausdrücklich möglich.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Sämtliche Mitglieder haben das Recht, die Vereinseinrichtungen zu nutzen und an allen Veranstaltungen teilzunehmen.

Stimmberechtigt in den Mitgliederversammlungen sind Ehrenmitglieder, Ordentliche Mitglieder, Ausschussmitglieder und Jugendmitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.

Die übrigen Mitglieder können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen, sie sind jedoch nicht stimmberechtigt und nicht wählbar.

Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht übertragen werden. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dieser Satzung, der Geschäftsordnung, der Hausordnung, der Beitragsordnung und den Beschlüssen des Vereins nachzukommen, sowie das Ansehen und die Interessen des Vereins zu fördern.

## **§ 7 Mitgliederbeiträge**

Die Höhe der Mitgliederbeiträge, der Aufnahmegebühren und Umlagen wird, getrennt nach Mitgliedergruppen, von den Mitgliederversammlungen jeweils für ein Jahr auf Vorschlag des Vorstandes mit einfacher Stimmenmehrheit festgesetzt. Sie richtet sich nach den Erfordernissen des Vereins. Die Aufnahmegebühr wird mit Bestätigung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand fällig.

Der Jahresbeitrag ist voll zu entrichten, sofern die Aufnahme bis zum 30. September eines Jahres erfolgt. Danach ist der halbe Jahresbeitrag zu bezahlen.

Ehrenmitglieder sind von jeder Beitragszahlung befreit. Wechselt ein Mitglied während des Vereinsjahres in einen anderen Mitgliederstatus über, so erfolgt die Einstufung in die neue Beitragsgruppe zum 1. Januar des folgenden Jahres.

Ordentliche Mitglieder können einen Antrag auf Beitragsermäßigung stellen, wenn sie sich in der Ausbildung befinden und eine Bescheinigung der Ausbildungsstätte vorlegen. Bei Zustimmung einer 3/4 Mehrheit der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes reduziert sich der Betrag befristet jeweils auf 1 Jahr auf den Beitrag für Unterstützende Mitglieder.

Die von den Mitgliederversammlungen festgesetzten Beiträge sind bis spätestens zum 31. März eines jeden Jahres zu zahlen. Bei Zahlung nach dem 1. April entsteht ein Säumniszuschlag von 10 %.

Erforderliche Umlagen werden von Fall zu Fall von einer Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit unter Festsetzung der Höhe, der Fälligkeit und der zur Zahlung verpflichteten Mitgliedergruppen beschlossen.

Der Antrag zur Erhebung einer Umlage muss begründet und den Mitgliedern mit der Übersendung der Einladung zur Versammlung vorab mitgeteilt werden.

Alle Beiträge, Umlagen und sonstige Zahlungen sind in der gültigen Beitragsordnung geregelt.

## **§ 8 Aufgabe und Verlust der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

1. Tod
2. Austritt
3. Ausschluss
4. Verlust der Geschäftsfähigkeit
5. Verlust der Bürgerlichen Ehrenrechte

Die Kündigung der Mitgliedschaft ist nur zum 31. Dezember des Jahres möglich. Die Austrittserklärung ist dem Vorstand schriftlich spätestens bis zum 1. Oktober (Datum des Poststempels) mitzuteilen. Das kündigende Mitglied ist verpflichtet, alle bis zur Beendigung seiner Mitgliedschaft fälligen Beiträge und Umlagen zu entrichten.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft verliert das Mitglied seine Mitgliedsrechte.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen wegen unehrenhafter oder Ruf schädigender Handlungen, wegen grober Verstöße gegen die Satzung oder Hausordnung des Vereins.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann ferner erfolgen, wenn trotz Aufforderung rückständige Beiträge nicht innerhalb einer Frist von einem Monat bezahlt werden. Die Aufforderung hat unter Androhung des Ausschlusses zu erfolgen.

Der Ausschluss eines Mitgliedes ist nur in einer gemeinsamen Sitzung des Vorstandes und des Ältestenrats möglich, sofern eine 2/3 Mehrheit der Stimmberechtigten dafür stimmt. Ein schriftliches Votum nicht anwesender Mitglieder des Vorstandes und des Ältestenrates muss hinzugezogen werden.

Dem Mitglied ist Gelegenheit zu einer persönlichen Stellungnahme zu geben. Eine Berufung gegen die Entscheidung ist nicht zulässig. Mit dem Ausscheiden verliert das Mitglied alle Rechte und Ansprüche an den Verein, dessen Einrichtungen und Vermögen.

Die bis zum Tage des Ausschlusses gegenüber dem Verein entstandenen Zahlungsverpflichtungen sind umgehend zu entrichten. Der Verein kann Rückstände durch gesetzliche Rechtsmittel eintreiben.

Als Gerichtsstand gilt das Amtsgericht Berlin-Charlottenburg.

## § 9 Vorstand und Ausschüsse

Zur Ehrenamtlichen Verwaltung seiner Angelegenheiten wählt der Verein in der Hauptversammlung für die Dauer von drei Jahren:

A: den Vorstand:

1. den Vorsitzenden
2. den stellvertretenden Vorsitzenden
3. den Schriftführer
4. den Kassenwart
5. den stellvertretenden Kassenwart
6. den Sportwart
7. den Jugendwart
8. den Obmann für Bau und Haus
9. den Obmann für Veranstaltungen
10. den Hafengeleiter

B: Die ständigen Ausschüsse:

1. den Ältestenrat
2. den Sportausschuss
3. den Jugendausschuss
4. den Bau- und Hausausschuss
5. den Veranstaltungsausschuss
6. die zwei Kassenprüfer
7. den Wahlausschuss
8. den Presseausschuss

Der Vorstand und der Ältestenrat sind beschlussfähig, sofern mindestens 50% ihrer Mitglieder anwesend sind.

Vorstand gemäß § 26 BGB ist der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassenwart (geschäftsführender Vorstand).

Vor Gericht wird der Verein durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden sowie einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstands vertreten. Außergerichtlich wird der Verein durch je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

Ein Vorstandsmitglied kann mit der Geschäftsstelle betraut werden.

Die Ausschüsse werden zur Unterstützung des Vorstandes gewählt und stehen diesem mit beratender Stimme zur Seite. Ihre Stärke richtet sich nach den jeweiligen Bedürfnissen.

## § 10 Wahl des Vorstandes und der ständigen Ausschüsse

Die Wahlen des Vorstandes und der ständigen Ausschüsse werden von dem Wahlausschuss vorbereitet. Der Wahlausschuss kann Wahlvorschläge für den Vorstand und Ausschussmitglieder vorlegen. Das Recht eines jeden Mitgliedes, von sich aus Wahlvorschläge zu machen, bleibt unberührt. Für die Wahl ist eine einfache Stimmenmehrheit erforderlich.

Vorstandsmitglieder können nur aus dem Kreise der Ordentlichen und der Ehrenmitglieder (§ 4; Pkt. 1. u. 2.) gewählt werden.

Ausschussmitglieder können aus dem Kreis der Ehren – und Ordentlichen Mitglieder, der Jahresmitglieder, der Ehegatten / Partner – Mitglieder und der Jugendmitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr ( § 4 Pkt., 1., 2., 3., 4. und 5. ) gewählt werden.

Der Vorsitzende ist unter der Leitung eines Mitgliedes des Wahlausschusses in geheimer Wahl zu wählen.

Die weiteren Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, gemäß § 9 der Satzung, werden ebenfalls einzeln in geheimer Wahl gewählt.

Die übrigen Vorstandsmitglieder können auf Vorschlag des Vorsitzenden in einem Wahlgang gewählt werden, sofern nicht aus der Versammlung Einzelwahl verlangt wird. Bei Stimmgleichheit ist der Wahlgang zu wiederholen.

## **§ 11 Ältestenrat**

Der Ältestenrat besteht aus mindestens 5 Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

Dem Ältestenrat obliegt

- die Schlichtung von Streitigkeiten unter den Mitgliedern, soweit Vereinsinteressen davon berührt werden,
- die Erledigung aller für ihn in der Satzung dafür vorgesehenen Aufgaben
- die Prüfung der Vorschläge zur Ernennung von Ehrenmitgliedern.

## **§ 12 Mitgliederversammlungen**

Der Vorstand beruft folgende Mitgliederversammlungen ein:

1. Ordentliche Hauptversammlungen
2. Mitgliederversammlungen
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Ordentlichen Hauptversammlung obliegt:

1. Die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und des Berichtes der Kassenprüfer,
2. die Entlastung des gesamten Vorstandes,
3. die Wahl des neuen Vorstandes und der ständigen Ausschüsse,
4. die Wahl von zwei Kassenprüfern,
5. Änderungen der Satzung,
6. Festsetzung der Beiträge
7. Vorlage des Haushaltsvoranschlages
8. Entscheidungen über die eingereichten Anträge

Den Mitgliederversammlungen obliegt:

1. Die Entgegennahme der Rechenschaftsbericht des Vorstandes,
2. Entscheidung über eingereichte Anträge,
3. Festsetzung der Beiträge
4. Änderungen der Satzung

In jedem Jahr haben die ordentliche Hauptversammlung und mindestens eine weitere Mitgliederversammlung stattzufinden.

Die ordentliche Hauptversammlung muss innerhalb der ersten 4 Monate eines jeden Jahres stattfinden.

Auf schriftlichen Antrag von mindestens 30% aller stimmberechtigten Mitglieder ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen eine Außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Die Einladung zu den Versammlungen erfolgt unter Angabe der Tagesordnung schriftlich. Eine Gewähr für den Empfang besteht nicht. Zwischen der Absendung der Einladung –

maßgebend ist der Poststempel - und dem Versammlungstag muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen, wobei der Versammlungstag nicht mitgerechnet wird.

Über alle Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen; dasselbe ist vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

### **§ 13 Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung**

Jede Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen ist und mindestens 30% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Bei Anträgen auf Satzungsänderung ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Den Vorsitz in den Mitgliederversammlungen führt der Vorsitzende oder sein Stellvertreter. Diese sind verpflichtet, mit Beginn der Versammlung deren Beschlussfähigkeit festzustellen oder diese abzusagen. Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von 4 Wochen eine neue einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit nicht durch die Satzung eine andere Mehrheit vorgeschrieben ist. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Anträge von Mitgliedern sind schriftlich an den Vorstand zu richten und zu begründen.

### **§ 14 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonders zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes gemäß § 1 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, dem Berliner Segler-Verband e.V. zu, der es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung des Segelsports im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden hat.

3. Im Falle der Auflösung des Vereins hat die Versammlung aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder 3 Mitglieder zu wählen, welche die Liquidation des Vereins durchzuführen haben. Eine Verteilung der Überschüsse an die Mitglieder ist nicht zulässig.

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form am 21.03.2010 von der Ordentlichen Hauptversammlung beschlossen worden und ist am 21.04.2010 in das Vereinsregister eingetragen worden ( Amtsgericht Charlottenburg VR 2007 B / 4 ).

Geändert auf der Ordentlichen Hauptversammlung am 30.03.2014  
Eingetragen in das Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg AZ VR 2007 B / 5  
am 14.10.2014.

Geändert auf der Ordentlichen Hauptversammlung vom 02.04.2017.  
Eingetragen in das Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg AZ VR 2007 B / 6  
am 19.09.2017.

Unterschriften:

Vorsitzender

stellvertretender Vorsitzender